

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. April 1957

81/A.B.

zu 81/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen, betreffend das Verhalten behördlicher Organe in Sachen des Landwirtes Köstenbauer in Grimenstein, teilt Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k folgendes mit:

Der Landwirt Leopold Köstenbauer, Grimenstein, führt schon seit September 1953 in der gegen ihn durchgeführten Exekutionssache des Bezirksgerichtes Aspang, Geschäftszahl E 485/51, verschiedentlich beim Bundesministerium für Justiz Beschwerde. Er hat sich dabei zunächst seines Rechtsanwaltes Dr. Schallaböck bedient und in der Folge auch Überprüfungen durch Herantragen des Falles an den Herrn Bundeskanzler und den Herrn Vizekanzler angestrebt. Die wiederholten eingehenden Überprüfungen der Akten und insbesondere der Behandlung des Zwangsversteigerungsverfahrens durch Landesgerichtsrat Dr. Mairhofer haben zu Beanstandungen oder allfälligen dienstaufsichtsbehördlichen Massnahmen keinen Anlass gegeben. Auch die auf Grund der vorliegenden Anfrage erfolgte nunmehrige neuerliche eingehende Überprüfung hat keinen solchen Anlass ergeben. Soweit der Inhalt von Entscheidungen vom Beschwerdeführer angefochten wird, darf ich darauf hinweisen, dass es sich um Angelegenheiten der Rechtsprechung handelt, in die einzutreten mir auf Grund der österreichischen Bundesverfassung verwehrt ist. Auch die Entscheidung der Frage, ob "berechtigte Einwendungen" Köstenbauers vorlagen, stellt eine Angelegenheit der unabhängigen Rechtsprechung dar.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien 1 aS Vr 1382/56, Hv 47/56 vom 4. April 1956 wurde Leopold Köstenbauer von der Anklage wegen § 209 StG. freigesprochen. Das Strafgericht hat aber ausdrücklich ausgesprochen, dass die Beschuldigungen, die der Angeklagte gegen LGR. Dr. Matthias Mairhofer erhoben hat, objektiv falsch sind.

Das Gericht billigte dem Angeklagten zu, dass er sich verrannt habe, weil er als Laien davon ausgegangen sei, dass der Rechtsanwalt - der den Standpunkt des Angeklagten im Exekutionsverfahren vertreten habe - als der erfahrene Jurist, Kenner des Gesetzes und bewandert im Rechtsleben, sich weigern würde, einen unhaltbaren Standpunkt zu vertreten und objektiv Richtiges zu bekämpfen. Demnach wurde dem Angeklagten guter Glaube zugebilligt. Nur dies hat zu seinem Freispruch geführt.

Ich beehe mich abschliessend festzustellen, dass ich dem in der Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen gestellten Begehrungen nach Überprüfung des Falles Köstenbauer entsprochen habe, ein Anlass zu einem dienstaufsichtsbehördlichen Einschreiten jedoch nicht vorliegt.

- - - - -